



Satzung Einheit Meißen e.V.

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Einheit Meißen e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Meißen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen unter der Registernummer VR 10092. Der Verein wurde am 01.01.1949 gegründet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.
- (2) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.



Einheit Meißen e.V.

- (3) Der Verein, seine Mitglieder sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein kann eigene Abteilungen gründen. Die Abteilungen werden von den Mitgliedern gebildet, die eine gemeinsame Sportart ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

II. Vereinsmitgliedschaft und Beitragswesen

§ 5 Mitgliedschaft

§ 5.1. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Arbeit und die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Grundlage bildet ein Beschluss des erweiterten Vorstandes.

§ 5.2. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es gilt eine Probezeit von 4 Wochen als vereinbart. Während der Probezeit kann das Mitglied auf Probe die Einrichtungen des Vereins widerruflich nutzen. Es erhält jedoch kein Stimmrecht und darf keine Funktion bekleiden. Während der Probezeit müssen keine Vereinsbeiträge gezahlt werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen eigenhändig unterzeichneten Aufnahmeantrags, welcher an den Verein zu richten ist.
- (3) Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Damit wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch, dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des minderjährigen Mitglieds nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften. Dies trifft ebenso auf Mitglieder zu, welche als geschäftsunfähig i. S. d. BGB gelten.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.



§ 5.3. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch:
 - a) Austritt durch Kündigung
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.

§ 5.3.1. Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Halbjahresende.

§ 5.3.2. Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt und Vereinsziele missachtet
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist
 - d) ein unsportliches Verhalten oder einen Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt
 - e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt bzw. diese missachtet
 - f) sich vereinschädigend oder unehrenhaft innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, welche keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (7) Mit dem Ausschließungsbeschluss ruhen die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung bis zur Entscheidung über die Berufung.



§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme der Mitglieder an den von den Fachverbänden organisierten Veranstaltungen und Sportbetrieb regelt sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten.
- (4) Die Beitragshöhe wird durch einfachen Beschluss vom erweiterten Vorstand festgelegt.
- (5) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) einmalige Aufnahmegebühr
 - b) jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - c) Umlagen.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Es besteht dazu kein Rechtsanspruch. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (8) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

§ 6.1. Umlagen

- (1) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Der Beschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf den durch das Mitglied zu leistenden jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

§ 6.2. Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am 15.02. des Jahres fällig.
- (2) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der erweiterte Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrift-einzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
- (4) Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.



- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Maßnahmen im Zahlungsverzug.

III. Die Organe des Vereins

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand gemäß § 26 BGB
 - c) der erweiterte Vorstand.
- (2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung. Die Amtsträger bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit jedoch so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (3) Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein nicht voraus.
- (4) Abwesende Personen können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber Vorstand erklärt haben.
- (5) Organmitglieder müssen volljährig sein.

§ 8 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (4) Im Übrigen haben Mitglieder, Beschäftigte und Beauftragte des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden, welche prüffähig sein müssen.
- (6) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.



§ 9 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht mindestens aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) In ein Amt des Vorstands können nur volljährige Personen gewählt werden.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der erweiterte Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4-mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von *1 Woche*.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung noch einmal zu protokollieren.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Fertigung eines Jahresberichtes
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Einladung zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes
 - e) Verwaltung von Vereinsvermögen
 - f) Mitgliederverwaltung

§ 9.1 Haftung

- (1) Für Schäden des Vereins, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.
- (2) Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.



§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und sollte grundsätzlich als Präsenzversammlung stattfinden.
- (2) Ist eine Präsenzversammlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen untersagt, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden.
Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand.

§ 10.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Der Termin der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern durch den Vorstand *8 Wochen* vorab per E-Mail bekannt gegeben mit der vorläufigen Tagesordnung und mit den Beschlussvorlagen.
Alle Mitglieder sind berechtigt bis *5 Wochen* vor dem Termin der Mitgliederversammlung per E-Mail Anträge zur Tagesordnung (Änderungsanträge) mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist zu verweisen.
Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und *2 Wochen* vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per E-Mail bekannt gegeben.
- (3) Mit der Angabe der E-Mail-Adresse auf dem Aufnahmeantrag erklärt sich das Mitglied einverstanden, die Einberufung der Mitgliederversammlung per E-Mail zu erhalten. Mitglieder, welche vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits Mitglied waren und keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben haben, sind schriftlich zu laden.
- (4) Nach Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge per E-Mail beim Vorstand bis *1 Woche* vor der Mitgliederversammlung mit Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die nachweislich innerhalb der in Absatz (2) erwähnten Frist nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass diese in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Anträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.
Es werden nur solche Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung behandelt, die mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder angenommen werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



Einheit Meißen e.V.

- (9) Eine Stimmenthaltung ist zulässig und wird nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (11) Bei Bedarf kann der Vorstand anordnen, dass die Mitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung in Vereinsangelegenheiten Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder müssen sich durch Rücksendung des Abstimmungsscheins an dem Umlaufverfahren beteiligen, damit dieses gültig ist.

§ 10.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist (Beschluss des Vorstandes) oder die Einberufung im Wege des Minderheitenverlangens von mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt *4 Wochen*.
- (3) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 10.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Ihr sind insbesondere der Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Kassenprüfers
 - c) Aufgaben des Vereins
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten u.a. mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für den Verein.



§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Für einzelne besondere Beschlüsse wird durch den Vorstand eine erweiterte Vorstandssitzung einberufen.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden (siehe § 9)
 2. dem Stellvertreter (siehe § 9)
 3. dem Schatzmeister (siehe § 9)
 4. dem jeweiligen Abteilungsleiter der Abteilungen
 5. dem Schriftführer.
- (3) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden jährlich mindestens 1-mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu diesen Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon zwei Vorstandsmitglieder gemäß BGB § 26 anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung gibt die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Verhinderte Abteilungsleiter können einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus der Abteilung entsenden, welcher das Stimmrecht ausübt.
- (5) Die Abteilungsleiter werden durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung gewählt. Die Amtszeit beträgt ebenso 4 Jahre. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Ausscheiden eines Abteilungsleiters gilt § 9 (6) analog. Für die Mitgliederversammlungen der Abteilungen gilt § 10.1 (2) ff. analog, sofern eine Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt.
- (6) Der erweiterte Vorstand entscheidet insbesondere in folgenden Belangen:
 - a. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b. Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - c. Aufwandsentschädigungen gemäß § 8 (2)
 - d. Berufung kommissarisches Vorstandsmitglied
 - e. Berufung kommissarischer Kassenprüfer
 - f. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Vereinsordnungen

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer für eine Amtsdauer von ebenso 4 Jahren.
- (2) Scheidet der gewählte Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, muss der erweiterte Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Kassenprüfers bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
- (4) Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.



IV. Vereinsleben

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitglieder sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in die Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl einer Jugendvertretung gelten die in einer Jugendordnung festgelegten Altersgrenzen.
- (4) Mitglieder ohne Stimmrecht oder deren gesetzliche Vertreter können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 14 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden vorzugsweise als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 1 Monat schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über den Einwand und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 15 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.



§ 16 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder oder der Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Kreissportbund Meißen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.11.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister außer Kraft.